

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/237
30. Juli 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 122 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/52/932)]

52/237. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 51/233 vom 13. Juni 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1151 (1998) vom 30. Januar 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/233,

¹A/52/804 und A/52/806 und Add.1.

²A/52/860/Add.6.

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 106,2 Millionen US-Dollar, was 3,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 18,3 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß Israel die Resolution 51/233 nicht befolgt hat;
4. *betont nochmals*, daß Israel sich genauestens an die Resolution 51/233 der Generalversammlung halten soll;
5. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß Ziffer 8 der Resolution 51/233 der Generalversammlung voll umgesetzt wird, wobei sie betont, daß Israel infolge des Zwischenfalls vom 18. April 1996 in Qana den Betrag von 1.773.618 Dollar zu zahlen hat;
6. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;
7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;
8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;
9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;
11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 142.984.560 Dollar brutto (139.133.160 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.152.660 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 11.915.380 Dollar brutto (11.594.430 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.831.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 20.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, daß der zusätzliche Mittelbedarf von 639.356 Dollar, der mit dem Zwischenfall in Qana im Zusammenhang steht, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 im Sinne der Resolution 51/233 der Generalversammlung behandelt wird;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998